

Allgemeine Vertragsbedingungen der EDENTITY Software Solutions GmbH zur Lizenzierung von Server-Standardsoftware Stand 7/2013



Nachfolgend sind die Lizenzvertragsbedingungen für die Benutzung der auf dem Datenträger aufgezeichneten Server-Software der Fa. Edentity Software Solutions GmbH (nachfolgend: "EDENTITY") durch Sie (nachfolgend: "Lizenznehmer") aufgeführt. EDENTITY liefert die Software unter Zugrundelegung dieser AGB sowie ihren Preis- und Konditionenlisten. Die Annahme der EDENTITY-Lieferung durch den Lizenznehmer gilt als Anerkennung dieser Bedingungen unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von EDENTITY nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch EDENTITY schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten die EDENTITY-Bedingungen ergänzend.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, außer soweit anderes vereinbart ist. EDENTITY weist den Lizenznehmer darauf hin, dass dieser Lizenzvertrag auf einer festgelegten Hardwarekonfiguration basiert, wobei diese auch durch Dritte zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1.2 Die Software entspricht den Beschreibungen in der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der Software schuldet EDENTITY nicht. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantie.
- 1.3 Die Software wird auf einem Datenträger aufgezeichnet und in ausführbarer Form als lauffähiges Maschinenprogramm im Objektcode einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsanleitung oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Lizenznehmer auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Die Software wird durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen. EDENTITY kann an Stelle des Lizenznehmers die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von EDENTITY auf Verlangen des Lizenznehmers, insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung werden nach Aufwand vergütet, außer soweit anderes vereinbart ist.
- 1.5 Eine über die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit hinausgehende Wartungsleistung an der Software erfolgt nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrags. Außerhalb eines solchen Pflegevertrages ist EDENTITY nicht zur Erstellung von Updates für die Zukunft verpflichtet.

2. Einsatzrechte an Software und Eigentumsvorbehalt

- 2.1 EDENTITY gewährt dem Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand (nachfolgend „Serverlizenz“). Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere auch Eigentums-, Urheber- und Markenrechte an der Software und der Dokumentation, stehen ausschließlich EDENTITY zu, soweit nicht von Dritten erstellte Softwareteile betroffen sind.
- 2.2 Die Serverlizenz berechtigt den Lizenznehmer nur zur Installation und Nutzung der Software auf einem einzigen Server zur gleichen Zeit, selbst wenn mehrere Kopien der Serversoftware (z.B. 32-Bit- und 64-Bit-Versionen) in der Software enthalten sind. Voraussetzung der Installation und Nutzung ist weiter, dass nicht mehr als die einzelvertraglich vereinbarte Anzahl Geräte mit dem jeweiligen Server verbunden sind. Die Lizenz wird dem Lizenznehmer nur zur Verwendung der Software für interne und eigene Geschäftsvorfälle eingeräumt. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn schriftlich zu vereinbaren.
- 2.3 Jede nicht durch Ziffer 2.2 ausdrücklich erlaubte Nutzungsart ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere, aber nicht abschließend, die bloße Übermittlung von Teilen der Software an andere Arbeitsplätze, ohne dass hierzu ein Einspeichern der Software notwendig ist; weiter die Nutzung von anderer Software oder Hardware, die ohne Benutzung einer von EDENTITY zur Verfügung gestellten Schnittstelle direkt auf die Software

zugreift oder diese direkt verwendet; weiter die Nutzung von anderer Software oder Hardware, die direkt auf die Software zugreift, diese direkt verwendet oder den Zugriff und die Verwendung direkt oder selbständig verwaltet (manchmal „Multiplexing“- oder „Pooling“-Software oder -Hardware benannt); weiter das Bereitstellen der Software für kommerzielle Hosting-Dienste.

2.4 Der Lizenznehmer stellt die Einhaltung der vorgenannten Nutzungsrechte sicher und weist dies gegenüber EDENTITY auf deren Verlangen nach. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann EDENTITY nach Maßgabe der Ziffer 4.3 sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Software widerrufen, ohne dass dem Lizenznehmer Rückerstattungsansprüche gegen EDENTITY zustehen. Alternativ hierzu kann EDENTITY nach eigener freier Wahl die für die unzulässige Nutzung anfallenden Lizenzgebühren verlangen.

2.5 Soweit die überlassene Software mit einem Kopierschutz oder einer anderen Schutzroutine (Hard- bzw. Softkey) versehen ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software nur in Verbindung mit dieser Schutzroutine zu verwenden und kein Umgehungsprogramm einzusetzen. Die Schutzroutine darf nur entfernt werden, wenn durch ihn die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert würde. Hierfür trägt der Lizenznehmer die Beweislast.

2.6 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch EDENTITY frei widerruflich eingeräumt. Der Lizenznehmer hat EDENTITY bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der EDENTITY zu unterrichten.

3. Schutz vor unberechtigter Nutzung, Vervielfältigungsrechte

- 3.1 Der Lizenznehmer darf Software, Unterlagen und Dokumentation nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist weiter berechtigt, von der überlassenen Software und der Dokumentation eine Sicherungskopie anzufertigen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen.
- 3.2 EDENTITY ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekombi-Konfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4. Vorübergehende Überlassung, Weitergabe

- 4.1 Der Lizenznehmer darf die Software einem anderen Anwender nicht zu einer nur zeitweisen Nutzung überlassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder entgeltfreie zeitweise Nutzungsüberlassung handelt. Einem nicht zulässigen zeitweisen Überlassen zur Nutzung steht es gleich, wenn lediglich einzelne Dateien oder Teile der Software an andere Anwender übermittelt werden, ohne dass hierzu ein Einspeichern der vollständigen Software notwendig ist.
- 4.2 Der Lizenznehmer darf das Einsatzrecht je Software unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 4.2.1–4.2.4) an einen anderen Anwender weitergeben:
 - 4.2.1 Voraussetzung der erlaubten Weitergabe ist die endgültige Aufgabe der eigenen Nutzung und die vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe von EDENTITY, die EDENTITY nicht unbillig verweigern wird. Der Lizenznehmer muss gegenüber EDENTITY schriftlich versichern, dass er alle Originale, die Softwarekopien sowie Unterlagen dem Dritten unverzüglich weitergeben und alle selbst erstellten Kopien unmittelbar nach der Weitergabe löschen wird. Diese Erklärungen sind EDENTITY vor der Weitergabe vorzulegen. Der Lizenznehmer ist weiterhin verpflichtet, mit Einholung der schriftlichen Einwilligung EDENTITY den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Lizenznehmers mitzuteilen.
 - 4.2.2 Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Softwarekopien einschließlich aller gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien und alle dazugehörenden Unterlagen (Handbuch etc.) nebst allen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten sowie alle auf Hardware kopierten Software oder -teile nachweislich löschen.

4.2.3 Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn er sich gegenüber EDENTITY mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.

4.2.4 Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Softwarenutzung in vollem Umfang.

4.3 EDENTITY kann das Einsatzrecht des Lizenznehmers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 5.6 und 5.7) verstößt. EDENTITY hat dem Lizenznehmer vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann EDENTITY den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Lizenznehmer hat EDENTITY die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5. Pflichten des Lizenznehmers

5.1 Der Lizenznehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Lizenznehmer verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht EDENTITY für notwendige Informationen zur Verfügung.

5.2 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

5.3 Der Lizenznehmer wird EDENTITY unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Ziffern 1.1 Satz 2 sowie 6.2 bleiben unberührt.

5.4 Der Lizenznehmer hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

5.5 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von EDENTITY. Der Lizenznehmer trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von EDENTITY Dritten nicht zugänglich werden.

5.6 Der Lizenznehmer darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, außer er ist nach Ziffer 1.4 dazu berechtigt. Der Lizenznehmer wird EDENTITY unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

5.7 Bei Beendigung des Nutzungsrechts gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen und Kopien heraus, soweit er diese nicht im Rahmen der erlaubten Weitergabe an einen Dritten weitergereicht hat. Der Lizenznehmer löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber EDENTITY. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine wesentliche Bedingung dieses Vertrages, ist EDENTITY berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung die Rechte des Lizenznehmers zur Benutzung der Software mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gegenansprüche des Lizenznehmers bestehen in diesem Falle nicht.

5.8 EDENTITY weist ausdrücklich darauf hin, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte, haftet, die EDENTITY aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.

6. Mängelansprüche des Lizenznehmers

6.1 EDENTITY gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht. EDENTITY übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder Systemumgebungen bzw. Betriebssystemen zusammenarbeitet, soweit dies nicht in Handbuch oder Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder - wenn EDENTITY installiert - mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.2 Satz 3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

6.2 Der Lizenznehmer hat Mängelansprüche nur, wenn die Software in der vom Lizenzvertrag freigegebenen Einsatzumgebung betrieben wird und gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 5.4.

6.3 Der Lizenznehmer hat EDENTITY soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von EDENTITY einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

6.4 Stehen dem Lizenznehmer Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von EDENTITY entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Lizenznehmers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter Berücksichtigung der Ziffer 7 geltend machen. Der Lizenznehmer übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

6.6 Wegen Sach- bzw. Rechtsmängeln gilt im Übrigen ergänzend Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der EDENTITY (EDENTITY-AV) – Stand 07/2004.

6.7 EDENTITY kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

1. sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt,
2. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer als Mangel nachweisbar ist, oder
3. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Lizenznehmers (siehe auch Ziffer 4) anfällt.

7. Haftung

EDENTITY haftet gemäß den Regelungen in Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der EDENTITY Software Solutions GmbH – Stand 07/2013

8. Geltung der AVB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der EDENTITY Software Solutions GMBH – Stand 07/2013.